



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

gegen Empfangsbekanntnis

Südbayerisches Portlandzementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl. Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 35-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Patzner
Zimmer-Nr. 326
Telefondurchwahl (08031) 392-3500
Telefax (08031) 392-9-3500
E-Mail reinhard.patzner@lra-rosenheim.de
Datum 06. Mai 2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes Rohrdorf
durch den Einsatz von LD- und Hochofenschlacke als Rohmaterialkomponente**

Anlagen

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Antragsunterlagen

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement auf den Grundstücken Fl.Nrn. 313/1 und 2156 der Gemarkung Rohrdorf.

Die wesentliche Änderung besteht im Einsatz von LD- und Hochofenschlacke als Rohmaterialkomponente im Zementwerk einschließlich damit verbundener Integrationsmaßnahmen an der Gesamtanlage. Die maximale Einsatzstoffmenge von LD- und Hochofenschlacke darf dabei bis zu 4 % der Gesamteinsatzstoffmenge (entsprechend ca. 64000 t/a) betragen.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:

Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Fahrerlaubnisbehörde:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
Fr 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:

08031 392-01
Fax: 08031 392-9001
E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse: www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE71 7115 0000 0000 0220 12
BIC BYLADEM1ROS
VB RB Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:

Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

2. Planunterlagen

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

- 2.0 Antrag vom 06.12.2018
- 2.1 Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung
- 2.2 Übersichtlageplan 2018 M 1:20.000
- 2.3 Übersichtlageplan mit Kataster 2018 M 1:5.000
- 2.4 Übersichtlageplan mit Kataster 2018 M 1:1.000
- 2.5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (2 Blätter)
- 2.6 Angaben zu den gehandhabten Stoffen einschl. Sicherheitsdatenblätter
- 2.7 Allgemeine Angaben zum Umweltschutz
- 2.8 Angaben zur Luftreinhaltung einschließlich eines Messberichts über die Emissionsmessung während eines Betriebsversuches mit einem Einsatz von LD-Schlacke
- 2.9 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- 2.10 Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.11 Angaben zum Arbeitsschutz

3. Nebenbestimmungen

3.1 **Weitergeltung bestehender Genehmigungen**

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zement einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

- 3.2** Der Änderungsgenehmigung liegen die nachfolgenden Anlagenkenn- und Auslegungsdaten zugrunde:

Entstaubung Tiefbunker

Hersteller:	Fa. Beth
Bauart:	Gewebefilter
Filtermaterial:	PE550
Filterfläche:	135 m ²
Filterflächenbelastung:	2 m ³ /(m ² ·min)
Abgasvolumenstrom:	16800 Nm ³ /h
Reingasstaubgehalt:	≤ 10 mg/m ³

3.3 Luftreinhaltung

3.3.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

3.3.1.1 Die Übergabestelle der LD- und Hochofenschlacke in den Tiefbunker ist zu kapseln und abzusaugen.

3.3.1.2 Die am Tiefbunker anfallende (abgesaugte) staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung (Gewebefilter) zuzuführen.

3.3.1.3 Dieser Gewebefilter ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in den gereinigten Abgasen enthaltenen staubförmigen Emissionen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Diese Emissionsbegrenzung (Massenkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel nur Filtermaterial mit der vorgenannten Mindestanforderung zum Einsatz kommt.

Betriebsstörungen an dem Gewebefilter sind umgehend zu beheben. Für den Gewebefilter ist stets eine ausreichende Menge an Filtermaterial als Ersatz bereitzuhalten.

Für den Gewebefilter hat die Betreiberin spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme dem Landratsamt Rosenheim eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, in der die Einhaltung einer Massenkonzentration von ≤ 10 mg/m³ (bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand) für die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas garantiert wird (Garantieerklärung).

Sofern für den Gewebefilter keine Garantieerklärung vorgelegt werden kann, ist frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme für

diesen Gewebefilter eine Einzelmessung (Abnahmemessung) entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.3.2 TA Luft vom 24. Juli 2002 von einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Hierdurch ist der Nachweis zu erbringen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Der Bericht über die Einzelmessung ist dem Landratsamt Rosenheim spätestens zwölf Wochen nach dem Messtermin vorzulegen.

3.3.2 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

3.3.2.1 Die Abgase aus der Emissionsquelle Entstaubung Tiefbunker sind in einer Höhe von mindestens 10,2 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten. Mit dieser Ableithöhe besteht Einverständnis, wenn einmalig durch Messungen nachgewiesen wird, dass die in Auflage 3.3.1.3 festgelegte Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschritten wird.

3.3.2.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig.

3.3.3 Anforderungen zur Überwachung der Emissionen – Gewebefilter Entstaubung Tiefbunker

Der Gewebefilter gemäß der Auflage 3.3.1.2 ist regelmäßig (mindestens alle 6 Monate) durch fachlich qualifiziertes Personal

- a) einer visuellen Prüfung (z.B. im Hinblick auf mechanische Beschädigungen, Filterrisse, Rostbildung) zu unterziehen und
- b) auf seine ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren.

Über die Ergebnisse der visuellen Prüfungen und Funktionskontrollen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis:

Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden (EDV-gestütztes Instandhaltungs-Dokumentationssystem).

3.3.4 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

Sollte für den Gewebefilter keine Garantieerklärung vorgelegt werden können, dann sind Einzelmessungen für Gesamtstaub im Abgas der entsprechenden Emissionsquelle durchzuführen. Wenn eine Garantieerklärung vorgelegt wird, dann wird auf die Einzelmessungen stets widerruflich verzichtet.

3.3.4.1 Messplätze

3.3.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 3.3.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und -öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

3.3.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.3.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

3.3.4.3 Einzelmessungen

3.3.4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Entstaubung Tiefbunker die in Auflage 3.3.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub nicht überschritten werden.

3.3.4.3.2 Sofern das Ergebnis der Abnahmemessung $< 10 \text{ mg/m}^3$ ist, wird auf Wiederholungsmessungen verzichtet. Andernfalls sind die in Auflage 3.3.4.3.1 genannten Messungen für den Schadstoff Gesamtstaub nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

3.3.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.3.4.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 3.3.4.3.1 erstmalig und nach der Auflage 3.3.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 3.3.1.3 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.3.4.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

3.3.5 Allgemeine Anforderungen

3.3.5.1 Die Entstaubung Tiefbunker einschließlich der hierzu gehörenden Nebeneinrichtungen müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Betriebspersonal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.3.5.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Entstaubung Tiefbunker einschließlich der hierzu gehörenden Nebeneinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für die Entstaubungseinrichtungen ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

3.3.5.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Entstaubung Tiefbunker einschließlich der hierzu gehörenden Nebeneinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis:

Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden (EDV-gestütztes Instandhaltungs-Dokumentationssystem).

3.4 Arbeitsschutz

3.4.1. Die Anlagen sind nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen sowie Zeichnungen zu ändern und zu betreiben.

3.4.2 Für den Umgang mit Schlacken sowie für die Bedienung der Anlagen sind die Gefährdungsbeurteilungen sowie die Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. zu ergänzen.

3.4.3. Es ist sicherzustellen, dass für die Beschäftigten, erforderliche Unterweisungen termingerecht durchgeführt werden (Unterweisungsmanagement)

4. **Kostenentscheidung**

4.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (nachfolgend als SPZ bezeichnet) betreibt in ihrem Zementwerk in Rohrdorf eine Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer genehmigten Produktionskapazität (Klinkerleistung) von maximal 3500 t/d.

Am 06.12.2018 beantragte das SPZ beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Zementwerks durch den dauerhaften Einsatz von LD-Schlacke und Hochofenschlacke als alternativen Rohstoff im Zementwerk Rohrdorf. Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die beigefügten Antragsunterlagen Pläne Bezug genommen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Buchst. c) BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.
2. Bei der Anlage (Zementwerk) handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 (Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie gleichzeitig um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU, d. h. um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV).
- 2.1 Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um wesentliche Änderungen des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.3.1 des Anhanges zur 4. BImSchV).

2.2 Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Nachteile auf die Umwelt zu erwarten.

2.3 Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Gutachter und Fachstellen beteiligt:

- TÜV Süd Industrie Service GmbH
- Regierung v. Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Gemeinde Rohrdorf

Nach Sach- und Rechtslage waren weitere Beteiligte nicht zu hören.

Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat am 11.04.2019 erklärt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

3. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511).

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwendenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Verwaltung verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft

und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989, RdL 1990, 34; Gerhardt, a.a.O., S. 127ff; Sandler a.a.O., S. 324ff, Wahl a.a.O., S. 312; Hausmann, a.a.O., S. 297ff).

4. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.

5. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerkes Rohrdorf nicht entgegenstehen.

Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG; sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F).

Da der Gebührenberechnung im vorliegenden Fall Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können, beträgt der Gebührenrahmen 250,00 € bis 10.000,00 €.

7. Hinweise:

- 7.1** Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.2** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

Patzner